

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 8

FREITAG, DEN 27. JANUAR

2023

## Inhalt:

	Seite		Seite
Berichtigung.....	117	Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg (abgehend von Krempehege) – .....	121
Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Altona .....	117	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Nelkenweg – .....	122
Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornstein- feger-Handwerksgesetzes.....	118	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Millöckerweg – .....	122
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vor- prüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Um- weltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht.....	118	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Parkplatz Traberweg – .....	122
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 b Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes (Hmb- AbwG) in Verbindung mit § 10 Absätze 7, 8, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm- SchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) .	118	Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Behnsrade).....	122
Widmung von Wegeflächen Ochsenweberstraße im Bezirk Hamburg-Nord.....	121	Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer*innen- ordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg.....	123
Widmung einer Wegefläche Jütlandring im Bezirk Hamburg-Nord.....	121	Dreizehnte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater. ....	130
Widmung von Wegeflächen Leyendeckerweg im Bezirk Hamburg-Nord.....	121	Beabsichtigte Entwidmung von Teilflächen der Straße „Finkenwerder Straße“ .....	130
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Am Großen Stein –.....	121	1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahl- stedt .....	131

## BEKANNTMACHUNGEN

### Berichtigung

In der Bekanntmachung „Richtlinie über die Förderung der bezirklichen Offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in Hamburg“ vom 30. Dezember 2022 (Amtl. Anz. 2023 S. 50) muss es in der Tabelle zu „Zu § 5 Absatz 1: Höhe und Berechnung der Festbeträge für Treffpunkte“ der Anlage zur Richtlinie statt „Basisbetrag + 1.000 Euro (aktuell: 12.000 Tsd. Euro)“ richtig heißen „Basisbetrag + 1.000 Euro (aktuell: 12.000 Euro)“.

Hamburg, den 19. Januar 2023

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 117

### Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Altona

#### Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt worden:

Lfd. Bezeichnung der Erschließungsanlage  
Nr.

- 1 Trenknerweg  
von Trenknerweg abzweigend bei Hausnummer 110  
bis Kehre einschließlich

Die Bekanntmachung ist auch unter [www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege](http://www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege) einzusehen.

Hamburg, den 27. Januar 2023

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,  
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 117

### Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger  
Kehrbezirk (KB) ab 1. März 2023 zum bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes HH-Altona:

KB 223 Jürgen Schurzmann

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Die Stellvertretung durch den bevollmächtigten Bezirks-  
schornsteinfeger Peter Plocharska wird zum 28. Februar  
2023 aufgehoben.

Folgende Person wird den angegebenen Hamburger  
Kehrbezirk (KB) ab 1. März 2023 auf eigenen Wunsch als  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger abgeben:

Im Bereich des Bezirkes HH-Nord:

KB 425 Jürgen Schurzmann

Folgende Person wurde in dem angegebenen Hambur-  
ger Kehrbezirk (KB) ab 1. März 2023 zum stellvertretenden  
bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Im Bereich des Bezirkes HH-Nord:

KB 425 Jürgen Schurzmann

Hamburg, den 13. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 118

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG besteht

**Firma Sigma-Aldrich Biochemie GmbH,  
Georg-Heyken-Straße 14, 21147 Hamburg  
Änderung einer „Anlage zur Herstellung  
von Nukleosidderivaten“**

Antrag nach § 16 BImSchG, Aktenzeichen 05/2023

Die Firma Sigma-Aldrich Biochemie GmbH beantragte  
am 23. Dezember 2022 bei der Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft – Amt für Immissionsschutz  
und Abfallwirtschaft – für den Betriebsort Georg-Heyken-

Straße 14 in 21147 Hamburg (Gemarkung Neugraben, Flur-  
stück 5969), eine Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bun-  
des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Ände-  
rung einer „Anlage zur Herstellung von Nukleosidderiva-  
ten“ durch Erweiterung des unterirdischen Tanklagers um  
2 x 60 und 1 x 100 m<sup>3</sup>-Tanks.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).  
Die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nukleosid-  
derivaten stellt nach Nummer 4.2 Spalte 2 Buchstabe A der  
Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allge-  
meine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 3 UVPG  
vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9  
UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach über-  
schlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen  
Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das  
beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen  
Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG  
genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist  
nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind  
im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dar-  
gelegt.

Hamburg, den 18. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**  
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 118

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 b Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in Verbindung mit § 10 Absätze 7, 8, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH**

Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung des vorzei-  
tigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in  
öffentliche Abwasseranlagen für die Errichtung des Zen-  
trums für Ressourcen und Energie sowie die Erteilung  
der dritten immissionsschutzrechtlichen Zulassung des  
vorzeitigen Beginns für Baumaßnahmen zum Vorhaben  
Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und  
Energie

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Um-  
welt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 15. De-  
zember 2022 der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Ham-  
burg, die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einlei-  
tung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen  
und am 4. Januar 2023 die dritte Zulassung des vorzeitigen  
Beginns für Baumaßnahmen für das Vorhaben Errichtung  
und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage sowie von  
Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburg-  
allee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück  
4231, erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Absatz 5 BImSchG an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Absatz 1 WHG sowie für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass jeweils mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, jeweils ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und jeweils keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidungen getroffen:

#### A.

##### Wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns

1. Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vom 28. Mai 2021 (Posteingang am 28. Mai 2021), ergänzt und geändert am 30. November 2021, 14. April 2022, 15. Juni 2022, 30. September 2022 und 6. Oktober 2022 (Posteingang am 13. Dezember 2021, 19. April 2022, 17. Juni 2022, 30. September 2022 und 7. Oktober 2022) in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15. Juni 2022 (Posteingang am 17. Juni 2022), wird der Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, der vorzeitige Beginn für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für folgende Baumaßnahmen:
  - Baugrube Abfallbunker (Neubau),
  - Baugrube Fernwärmeübergabestation
 von dem Grundstück:  
 Straße: Schnackenburgallee 100  
 Hamburg: Gemarkung Ottensen  
 Flurstücks-Nr.: 4231  
 mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.
2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 17 WHG.
3. Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil des Zulassungsbescheides sind:
  - 3.1 Erläuterungsbericht Antrag auf Erteilung einer Indirekt-Einleitungsgenehmigung für die vorübergehende Einleitung von unbelastetem Baugrubenwasser nach § 11a HmbAbwG in Verbindung mit § 58 WHG, Revision 04 vom 6. Oktober 2022 (39 Seiten), inklusive
    - 3.1.1 Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 6. Oktober 2022 (1 Seite),
    - 3.1.2 Verpflichtungserklärung für den Antrag nach § 58 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 17 WHG vom 6. Oktober 2022 (1 Seite),
    - 3.1.3 Erläuterungsbericht, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (9 Seiten),

- 3.1.4 Anhang 4.1 Leitungsbestandsplan der Hamburger Stadtentwässerung AöR (1 Seite),
- 3.1.5 Anhang 4.2 Schema Einleitstelle Baugrubenwasser Maßstab 1:1000, Revision 01, Ulbrich Ingenieurplanung vom 12. Juli 2022 (1 Seite),
- 3.1.6 Anhang 4.3 Abwasseranfall während der Bauphase ZRE, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 13. September 2022 (10 Seiten),
- 3.1.7 Anhang 4.4 Niederschlagsanteil im Abwasseranfall während der Bauphase ZRE, MCE-Consult AG, vom 7. April 2022 (5 Seiten),
- 3.2 Analyse Grundwasserproben B11 und B42, Prüfberichtsnummer AR-18-JH-003688-02, Eurofins Umwelt Nord GmbH vom 24. Mai 2018 inklusive Probenahmeprotokolle vom 16. April 2018 (7 Seiten).
4. Vorbehalte/Hinweise
  - 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Absatz 4 WHG in Verbindung mit §§ 17 und 13 WHG).
  - 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
  - 4.3 Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 17 WHG.
  - 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, eine Bindungswirkung.
5. Anordnung der sofortigen Vollziehung  
Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

##### Weitere Bestimmungen im Bescheid:

Im Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen u. a. zu den Themen Einleitungsstelle, Befristung, Abwasserbehandlung, Abwasseremenge, Grenzwerte, Probenahmestellen sowie Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.

#### B.

##### Immissionsschutzrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns

1. Der Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter, vor

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage, die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen und Teilerrichtungsmaßnahmen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg in folgendem Umfang erteilt:

- Sanierung Bestandsbunker (U1UEB)
    - Entfernung von Beton; Bewehrungsarbeiten, Schal- und Betonierarbeiten ohne Errichtungsmaßnahmen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  - Sanierung Funktionsgebäude (U1USD)
    - Entkernung; Demontage von Gebäudetechnik; Erhaltungsmaßnahmen am Baubestand,
  - Sockelgebäude (M1UHA, M2UHA) – Untergeschoss bis Ebene 0,00 m BN
    - Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/Unterzügen,
  - Neubau Bunkerrückwand mit angrenzenden Treppenhäusern (U1UEB, U2UEB, M4UHA) – bis Ebene 0,00 m BN
    - Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/Unterzügen ohne Errichtungsmaßnahmen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  - Neubaubunker (U1UEB) – bis Ebene 0,00 m BN
    - Errichtung von Fundamenten, Stützen und Wänden,
  - Kesselhaus (M1UHA) – bis Ebene 0,00 m BN
    - Errichtung von Fundamenten,
  - Fernwärmeübergabestation (M1UMA, M3UHA) – bis Ebene 0,00 m BN
    - Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/Unterzügen,
  - Wasserzentrum unterhalb des Betriebsgebäudes (M1UHQ, M2UHQ, M3UHQ) – bis Ebene 0,00 m BN
    - Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/Unterzügen,
  - Verwaltungsgebäude (U1UYC) – bis Ebene 0,00 m BN
    - Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden; Verfüllung des Kellergeschosses mit Schotter,
  - Hausmüllaufbereitung (S1UEE) – bis Ebene 0,00 m BN
    - Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden; Verfüllung des Kellergeschosses mit Schotter.
2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nummer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallverbrennungs-

anlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Absatz 1 Ziffer 3 BImSchG vom 21. Februar 2022 zugrunde.

4. Vorbehalte/Hinweise
- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Absatz 2 BImSchG).
- 4.2 Dieser Zulassung liegt eine Verpflichtungserklärung nach § 8a Absatz 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens zugrunde. Diese Erklärung verpflichtet die Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.
- 4.3 Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG.
- 4.4 Die Regelungen der ersten und der zweiten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 17. Mai 2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-1) und vom 5. August 2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-2) gelten fort.
- 4.5 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

#### **Weitere Bestimmungen im Bescheid:**

In Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Baurechtliche Bestimmungen, Baustellenverkehr, Immissionsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz sowie Abfall festgelegt.

#### **Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

#### **Auslegung:**

Die Bescheide sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide mit der jeweiligen Begründung liegen vom **30. Januar 2023 bis einschließlich 10. Februar 2023** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Zulassungsbescheide im Internet unter der Adresse

[www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh)

eingesehen werden.

#### **Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Zulassungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Zulassungsbescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können die Zulassungsbescheide von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 27. Januar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

**– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 118

## **Widmung von Wegeflächen Ochsenweberstraße im Bezirk Hamburg-Nord**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, belegenen Flurstücke 11712, 11715 und 11776 teilweise der Ochsenweberstraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 17. Januar 2023

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 121

## **Widmung einer Wegefläche Jütlandring im Bezirk Hamburg-Nord**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung wird die im Bezirk Hamburg-Nord in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, belegene Straße Jütlandring (Flurstück 11362) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 17. Januar 2023

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 121

## **Widmung von Wegeflächen Leyendeckerweg im Bezirk Hamburg-Nord**

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, belegenen Flurstücke 11790, 11767, 11768 und 11776 teilweise des Leyendeckerweges mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 17. Januar 2023

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 121

## **Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Am Großen Stein –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene öffentliche Wegefläche Am Großen Stein (Flurstück 124 [3067 m<sup>2</sup>]), von Krempenhege abweigend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Januar 2023

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 121

## **Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg (abgehend von Krempenhege) –**

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene öffentliche Wegefläche unbenannter Weg (Flurstück 115 [2531 m<sup>2</sup>]), von Krempenhege abweigend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Januar 2023

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 121

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Nelkenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 507, belegenen Wegeflächen Nelkenweg (Flurstücke 85 teilweise und 4159 [103m<sup>2</sup>]), vom Lavendelweg bis Haus Nummer 18 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr und dem Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 2,8 t zulässigen Gesamtgewichts, und vor den Häusern Nummern 42 bis 64 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Fläche ist durch Senatsbeschluss vom 6. Mai 2015 Nelkenweg benannt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Januar 2023

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 122

### Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Millöckerweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Millöckerweg (Flurstücke 1106 [3810m<sup>2</sup>] und 3318 [99m<sup>2</sup>]), von Von-Suppé-Straße bis Nordlandweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamte Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamte Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 10. Januar 2023

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 122

### Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Parkplatz Traberweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Traberweg (Flurstück 5607 [1005m<sup>2</sup>]), neben der U-Bahntrasse verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung umfasst die Benutzung als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bis 2,5 t zulässigen Gesamtgewichts.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamte Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamte Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 10. Januar 2023

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 122

### Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Behnsrade)

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Lohbrügge) belegene Wegefläche Behnsrade (Flurstücke 4893/3243m<sup>2</sup>, 4881/3329m<sup>2</sup> sowie 4891/210m<sup>2</sup> der Gemarkung Lohbrügge) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Ein 157m<sup>2</sup> großes Teilstück (Notweg, zwischen den Hausnummern 19d und 21a in Richtung Tienrade verlaufend) des Flurstücks 4881 der Gemarkung Lohbrügge wird für Einsatzfahrzeuge sowie den Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb bzw. gelb schraffiert markiert im Plan dargestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Kampweg 4, 21035 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 18. Januar 2023

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 122

## Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer\*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 15. Dezember 2022

**Präambel**

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) hat am 15. Dezember 2022 die vom Hochschulsenat am 15. Dezember 2022 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Neufassung der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer\*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

**Inhalt**

## Abschnitt I

**Allgemeines**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Studienbeginn

## Abschnitt II

**Aufnahme des Bachelor-Studiums**

- § 3 Studienberechtigung
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 6 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

## Abschnitt III

**Aufnahme des Master-Studiums**

- § 7 Studienberechtigung
- § 8 Aufnahmeantrag
- § 9 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren
- § 11 Nachteilsausgleich

## Abschnitt IV

**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 12 Aufnahmeprüfungskommissionen
- § 13 Immatrikulation, Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Aussetzung des Studiums
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

## Abschnitt V

**Nebenhörer\*innen**

- § 18 Verfahren

## Abschnitt VI

**Gasthörer\*innen**

- § 19 Verfahren
- § 20 Gaststudierende

## Abschnitt VII

**Schlussbestimmung**

- § 21 Inkrafttreten

## Abschnitt I

**Allgemeines**

## § 1

## Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber\*innen, Studierende, Studierende ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende und Neben- sowie Gasthörer\*innen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang „Bildende Künste“, die Lehramtsteilstudiengänge „Bildende Künste“ und den Masterstudiengang „Kunstvermittlung“.

(2) Die HFBK Hamburg erhebt personenbezogene Daten, die für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

## § 2

## Studienbeginn

Das Studium an der HFBK Hamburg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## Abschnitt II

**Aufnahme des Bachelor-Studiums**

## § 3

## Studienberechtigung

(1) Zum Studium des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer eine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG nachweist.

(2) Zum Studium des Bachelor-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASEk) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer

1. eine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG nachweist und
2. über die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine andere allgemeinbildende Zugangsberechtigung gemäß der §§ 37 und 38 HmbHG verfügt.

(3) Neben der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß Absatz 1 sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung oder durch

Vorlage des Zeugnisses einer der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) anerkannten Sprachprüfungen für den Hochschulbesuch (z. B. TestDaF mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen oder DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2) erbracht. Als ausreichender Nachweis werden weiterhin Teilnahmebescheinigungen über Deutschkurse gemäß „Europäischer Referenzrahmen“ bis einschließlich Stufe A2 (etwa 360 Unterrichtsstunden) am Goethe-Institut oder einer anderen Sprachschule anerkannt. In diesem Fall müssen in den ersten beiden Semestern diese Sprachkenntnisse im Rahmen eines Intensiv-Sprachkurses intensiviert und das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorgelegt werden. Den Studierenden werden für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Sprachkurs die credits für Module aus dem Bereich „Wissenschaftliche Studien“ anerkannt.

Für Studienbewerber\*innen gemäß Absatz 2 gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sollten Studienbewerber\*innen für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz 1 nicht im Besitz einer allgemeinbildenden Zugangsberechtigung nach Absatz 2 Nummer 2 sein, diese aber bis zum folgenden 15. Juli erlangen, so können sie sich ebenfalls für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben. Der erforderliche Nachweis ist bis spätestens 15. Juli einzureichen. § 4 Absatz 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

#### § 4

##### Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

(2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Absatz 1 sind zusätzlich einzureichen:

1. die in § 5 Absatz 1 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. bei einer Bewerbung für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine amtlich beglaubigte Kopie des nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Vorbildungsnachweises,

4. eine beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses der Schul- und gegebenenfalls Hochschulausbildung mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde,
5. gegebenenfalls die entsprechenden Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3.

Die Frist aus Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 5

##### Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

(1) Die Studienbewerber\*innen haben gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die Arbeitsproben sollten in den letzten zwei Jahren entstanden sein. Alle Arbeiten müssen über den Namen der Bewerber\*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein. Bei Einreichung einer physischen Bewerbungsmappe sollte das Format A0 nicht übersteigen.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2 anhand der Konzeption sowie der Gestaltungs- und Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeitsproben, ob die besondere künstlerische Befähigung vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerber\*in zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber\*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.

(3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(5) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerber\*in das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme gemäß § 6 Absatz 1 (Bewertungsstufe B und C) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6

##### Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Absatz 2 durch folgende Bewertungsstufen:



„A“= eine besondere künstlerische Befähigung ist erkennbar,

„B“= eine besondere künstlerische Befähigung ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“= eine besondere künstlerische Befähigung ist nicht erkennbar.

(2) Bewerber\*innen, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerber\*innen bekommen ihren Aufnahmebescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerber\*innen, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Absatz 1 eingestuft wurden, vergeben.

(3) Als Studienplatzanwärter\*innen im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Absatz 1 nachgewiesen haben.

### Abschnitt III

#### Aufnahme des Master-Studiums

##### § 7

#### Studienberechtigung

(1) Zum Studium des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss besitzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zum Master-Studiengang „Bildende Künste“ zugelassen werden, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie eine fachliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Bei der Prüfung der inhaltlichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen.

(3) Zum Studium des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule besitzt.

1. Einschlägig ist ein Bachelorstudiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein

vergleichbarer Lehramtsstudiengang mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelorstudiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelorstudiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelorstudiengang Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien, ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs sowie der cross-kategoriale Förderschwerpunkt „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.
- Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) bestehen je nach weiterer Profilbildung (Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II) folgende Voraussetzungen:
  - a) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I (LAS-Sek I) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

b) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) müssen im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache), ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in diesem Fach absolviert und Erziehungs- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

2. Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS),
- 120 Leistungspunkte für das Lehramt an Grundschulen (LAGS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt an Gymnasien (LAGym),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)

im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module und begleitenden Lehrangebote. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

(4) Zum Studium des Master-Studiengangs „Kunstvermittlung“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer eine eigenständige künstlerische und wissenschaftliche Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie über ein abgeschlossenes künstlerisches Studium an einer Kunsthochschule verfügt. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss einen Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten haben, wovon mindestens 50 ECTS-Punkte im Bereich wissenschaftlicher Studien erbracht worden sein müssen.

(5) Sollten Bewerber\*innen nach Absatz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 noch keinen Hochschulabschluss besitzen, diesen aber in den auf den Bewerbungstermin nach § 8 Absatz 1 folgenden sechs Monaten erlangen, so können diese sich ebenfalls für den Master-Studiengang „Bildende Künste“, für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg und den Masterstudiengang „Kunstvermittlung“ bewerben.

(6) Für Bewerber\*innen nach Absatz 5 gilt, dass der erforderliche Nachweis des Hochschulabschlusses bis spätestens vor Antritt des Master-Studiums einzureichen ist.

## § 8

### Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

(2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Absatz 1 sind zusätzlich einzureichen:

1. die in § 9 Absätze 1, 2, 3, 4, und 6 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben sowie zusätzlich ein schriftliches Konzept mit gegebenenfalls Motivationsschreiben bzw. eine schriftliche Darlegung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 6 Buchstabe b,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Vorbildungsnachweises (Hochschulabschluss etc.), mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde.

Die Frist aus Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 9

### Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

(1) Die Studienbewerber\*innen für die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ haben

- a) selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber\*in hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Zusätzlich zu den selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben ist,
- b) ein schriftliches Konzept im Umfang von etwa drei bis fünf DIN-A4-Seiten für ein künstlerisches Vorhaben, das als Schwerpunkt im Studium verfolgt werden soll und gegebenenfalls ergänzend ein Motivationsschreiben einzureichen. Sowohl die künstlerischen Arbeitsproben als auch das schriftliche Konzept müssen über den Namen der Bewerber\*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

(2) Die Studienbewerber\*innen für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg haben selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber\*in hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die einge-

reichen Arbeitsproben müssen über den Namen der Bewerber\*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerber\*in zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber\*innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.

(4) Studienbewerber\*innen haben für die Aufnahmeprüfung des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte im Master-Studiengang ebenfalls selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerber\*innen hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Zusätzlich soll eine schriftliche Darlegung im Umfang von drei bis fünf DIN-A4-Seiten die Formulierungs- und Ausdrucksfähigkeiten der Bewerber\*in erkennen lassen und muss Folgendes beinhalten:

- Gründe zur Wahl des Master-Studiengangs,
- ein Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens,
- eigene Zielvorstellungen.

Die Darlegung ist mit dem Namen der Bewerber\*in zu versehen.

In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge über die eingereichte schriftliche Darlegung statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2.

(6) Die Studienbewerber\*innen für den Master-Studiengang „Kunstvermittlung“ haben

- a) selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe) sowie
- b) ein Motivationsschreiben (maximal 2 DIN-A4-Seiten), aus dem ein künstlerisch-wissenschaftliches Konzept mit Bezug zur Kunstvermittlung erkennbar wird, einzureichen.

Sowohl die künstlerischen Arbeitsproben als auch das Motivationsschreiben müssen über den Namen der Bewerber\*in identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

(7) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Master-Studiengang „Kunstvermittlung“ trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen, ob eine künstlerische und wissenschaftliche Eignung für den Studiengang vorliegt. In Zweifelsfällen

findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(9) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(10) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerber\*in das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 10

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg in die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ sowie in den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Absätze 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“= eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,

„B“= eine eigenständige künstlerische Position ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“= eine eigenständige künstlerische Position ist nicht erkennbar.

(2) Über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ und den Master-Studiengang „Kunstvermittlung“ entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2 wie folgt:

„A“= ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist erkennbar,

„C“= ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist nicht erkennbar.

(3) Bewerber\*innen, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 bzw. zusätzlich in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 2 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerber\*innen bekommen ihren Zulassungsbescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerber\*innen, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Absatz 1 eingestuft wurden, vergeben.

(4) Als Studienplatzanwärter\*innen im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Absatz 1 bzw. mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 2 nachgewiesen haben.

#### Abschnitt IV

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 11

#### Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerber\*in glaubhaft, dass sie auf Grund einer Beeinträchtigung gegenüber anderen Bewerber\*innen benachteiligt ist, da sie den Nachweis über das

Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß der §§ 3 und 5 sowie 7 und 9 nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

## § 12

### Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Für die Studienschwerpunkte im Bachelor- und Master-Studiengang „Bildende Künste“ sowie für den Master-Studiengang „Kunstvermittlung“ werden Aufnahmeprüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer Professor\*in als vorsitzendes Mitglied, mindestens zwei weiteren Professor\*innen, einer Vertreter\*in des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreter\*innen ohne Stimmrecht. Sollte ein Studienschwerpunkt nicht mindestens drei Professor\*innen in die Aufnahmeprüfungskommission entsenden können, so müssen Professor\*innen aus den anderen Studienschwerpunkten hinzugezogen werden.

(3) Über die künstlerische Befähigung der Studienbewerber\*innen der Bachelor- und Master-Lehramtsteilstudiengänge entscheidet ebenfalls eine Aufnahmeprüfungskommission. Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Professor\*innen aus den künstlerischen Studienschwerpunkten, mindestens einer Professor\*in der Kunstpädagogik der HFBK Hamburg, einer Vertreter\*in des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreter\*innen ohne Stimmrecht zusammen.

(4) Den Vorsitz der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 führt ein Mitglied der Gruppe der Professor\*innen. Die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Professor\*innen anwesend sind. Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 werden von der Präsident\*in auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für den Zeitraum des jeweiligen Aufnahmeverfahrens benannt.

(5) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sollten in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, über die die Präsident\*in entscheidet, können die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in digitaler Kommunikation oder einem Mix aus persönlicher Anwesenheit und digitaler Kommunikation durchgeführt werden.

(6) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen können weitere sachverständige Vertreter\*innen aus der HFBK Hamburg hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

## § 13

### Immatrikulation, Rückmeldung

(1) Die aufgenommene Bewerber\*in hat sich innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Frist in der Verwaltung der Hochschule immatrikulieren zu lassen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation für das Semester, zu dem es stattgefunden hat. Wird die Bewerber\*in erst zu einem späteren Semester zugelassen, kann die Immatrikulation abweichend von Satz 2 für dieses Semester erfolgen. Ist dieses Semester das

fünfte oder ein späteres auf die Aufnahmeprüfung folgende Semester, muss erneut eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.

(2) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung,
2. ein Nachweis über die Zahlung der von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren,
3. die für die statistische Erhebung ausgehändigten, vollständig ausgefüllten Fragebögen,
4. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid.

(3) Nach der Immatrikulation erhalten die Studierenden ein Studienbuch und einen Studierendenausweis.

(4) Die Studierenden haben innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Fristen die Rückmeldung für das kommende Semester über die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorzunehmen.

## § 14

### Beurlaubung

(1) Ist eine Student\*in aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 13 Absatz 4 zu stellen.

(2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. Erkrankung der Student\*in oder die Pflege einer Ehepartner\*in oder Lebenspartner\*in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer verwandten Person in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
4. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

(3) Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester Urlaub bewilligt werden.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis dürfen an der HFBK Hamburg nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,
2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 2 Nummer 3.

(5) Wenn eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein ähnlicher Härtefall im laufenden Semester auftritt und die Student\*in dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, kann der Antrag auf Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen des § 13 Absatz 4 gestellt werden.

## § 15

## Aussetzung des Studiums

(1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:

1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der Student\*in,
2. Pflege einer Ehepartner\*in oder einer Lebenspartner\*in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer verwandten Person in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
4. Studium an einer ausländischen Hochschule.

(2) Insgesamt kann das Studium nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester ausgesetzt werden.

(3) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der HFBK Hamburg. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsesemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

## § 16

## Exmatrikulation

(1) Eine studierende Person ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.

(2) Eine studierende Person ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie dies beantragt;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. das Studium im ursprünglichen Studiengang auf Grund fehlender Leistungen nicht fortgeführt werden darf;
4. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird;
5. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind;
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird;
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung (bei Überschreiten der Regelstudienzeit) nicht erfüllt wurde;
8. das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden;

bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer angehörigen Person sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine studierende Person kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht eine Anmeldung zum Weiterstudium vorliegt (Rückmeldung),
3. der HFBK Hamburg durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblicher Schaden zugefügt wurde; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.

(4) Die HFBK Hamburg kann die nach Absatz 3 Nummer 2 erfolgte Exmatrikulation widerrufen, wenn die Student\*in gegenüber der Hochschule schriftlich erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen und in der Erklärung glaubhaft gemacht wird, dass die Rückmeldefrist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt wurde.

(5) Die HFBK Hamburg kann auf Antrag die Studierenden, die die Abschlussprüfung im Wintersemester erfolgreich bestanden haben und sich für die Aufnahme in das Masterstudium des nächstfolgenden Wintersemesters bewerben, längstens für ein Semester weiter als Studierende einschreiben.

## § 17

## Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

(1) Die Immatrikulation aller Bewerber\*innen, die bereits an einer anderen Hochschule in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, richtet sich nach den §§ 1 bis 12.

(2) Für die Aufnahmeprüfung gemäß §§ 5 und 9 sind in diesem Falle Arbeiten der Bewerber\*in aus neuester Zeit zugrunde zu legen.

## Abschnitt V

## Nebenhörer\*innen

## § 18

## Verfahren

(1) Die HFBK Hamburg kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschulen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze Studierende anderer Hamburger Hochschulen als Nebenhörer\*innen einschreiben.

(2) Die Bewerber\*innen haben einen Antrag als Nebenhörer\*innen an die HFBK Hamburg bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. bis zum 1. April für das Sommersemester einzureichen (Ausschlussfristen).

Sollte das Ende der Fristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, enden die Bewerbungsfristen mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine schriftliche Darlegung der bisherigen Studieninhalte und Begründung für die Wahl des Nebenfaches;

2. eine Bestätigung des jeweiligen Prüfungsausschusses des Hauptstudienganges mit der Benennung der in dem betreffenden Nebenfach an der HFBK Hamburg zu erbringenden Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium der HFBK Hamburg. Es überprüft dabei die Sinnfälligkeit des Antrages sowie die Übereinstimmung der Nebenfachanforderungen mit dem für ihren Studiengang geltenden Studienplan.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die HFBK Hamburg dieses der antragstellenden Person in einem begründeten Bescheid mit.

(5) Mit der Einschreibung wird eine Mitgliedschaft in der HFBK Hamburg nicht begründet.

#### Abschnitt VI Gasthörer\*innen

##### § 19 Verfahren

(1) Die HFBK Hamburg kann nach Maßgabe der vorhandenen Studien-Arbeitsplatzkapazitäten Personen, die sich in einzelnen Fächern wissenschaftlich-künstlerisch fortbilden wollen, ohne einen Abschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörer\*innen einschreiben. Die Einschreibung erfolgt für ein Semester; sie kann auf Antrag um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.

(2) Die Bewerber\*innen haben einen Antrag als Gasthörer\*innen an die HFBK Hamburg zu richten.

(3) Lehnt die HFBK Hamburg die Einschreibung gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, so teilt sie dies der antragstellenden Person in einem begründeten Bescheid mit.

(4) Die Gasthörer\*in wird nicht Mitglied der HFBK Hamburg und ist nicht berechtigt, die Leistungen der studentischen Krankenversicherung und die sonstigen für Studierende bestellenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

##### § 20 Gaststudierende

(1) Gaststudierende sind vornehmlich Studierende anderer Hochschulen, mit denen die HFBK Hamburg zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der HFBK Hamburg studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulasungsrechtlichen Bestimmungen in andere Rechtsvorschriften kann auf Grund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprü-

fungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen.

(2) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogramms an der HFBK Hamburg studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (so genannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Über die Zulassung von Gaststudierenden nach Absatz 2 entscheidet das Präsidium.

#### Abschnitt VII Schlussbestimmung

##### § 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Neben- und Gasthörer\*innenordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, außer Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2022

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 123

### Dreizehnte Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater

Vom 11. Januar 2023

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater hat am 11. Januar 2023 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 20. April 2016, zuletzt geändert am 11. Mai 2022, beschlossen:

In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden hinter „(Teilstudiengang Musik)“ die Worte „und den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik“ eingefügt.

Hamburg, den 11. Januar 2023

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 130

### Beabsichtigte Entwidmung von Teilflächen der Straße „Finkenwerder Straße“

Es ist beabsichtigt, gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Steinwerder, gelegene, im Lageplan rot markierte, etwa 469 m<sup>2</sup> große Fläche (Gemarkung 122, Teilfläche Flurstück 1628-1) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich zu entwiden.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Fläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Wegebehörde, HPA PA1-13, Neuer Wandrahm 4, Zimmer 2.4.26, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 18. Januar 2023

**Hamburg Port Authority**

Amtl. Anz. S. 130

---

## 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 19. Oktober 2021 die

erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15. April 2021 beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 12. Juli 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungssatzung ist im Internet unter der Adresse:

[https://www.rahlstedterfriedhof.de/pdf/Aenderungssatzung\\_2023.pdf](https://www.rahlstedterfriedhof.de/pdf/Aenderungssatzung_2023.pdf)

dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Änderungssatzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Am Friedhof 11, 22149 Hamburg, eingesehen werden.

Die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 20. Januar 2023

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt**

Amtl. Anz. S. 131

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

#### Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Nord:  
**KB HH Nr. 425** zum 1. Mai 2023

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-017/23** endet am 14. Februar 2023 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 13. Januar 2023

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 78

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
BBA Hamburg, in Vertretung für die BImA  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00  
E-Mail: [vergabestelle@bba.hamburg.de](mailto:vergabestelle@bba.hamburg.de)  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **23 T 0015**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
20097 Hamburg  
Zusatz  
Liegenschaften des Bundes in Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Rahmenvertrag 2023  
Dachdecker- und Klempnerarbeiten  
Leistungsumfang  
Dachdecker- und Klempnerarbeiten nach VOB.  
Es wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Laufzeit 1 Jahr mit der Möglichkeit der dreimaligen Verlängerung. Einzelaufträge bis max. 30.000 Euro netto erfolgen nach Bedarf.  
Auftraggeber sind neben der Bundesbauabteilung (BBA) u.a. auch das Bundeswehrendienstleistungszentrum (BwDLZ), die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der Deutsche Wetterdienst (DWD).

Die Jahresumsätze betragen hier in den letzten Jahren im Mittel: insgesamt: ca. 150.000 Euro.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung:  
Mai 2023  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
April 2024  
Weitere Fristen  
1 Jahr mit der Möglichkeit der Verlängerung
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist nicht zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D449523986>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge 6. Februar 2023, 23.59 Uhr  
Adresse für elektronische Teilnahmeanträge/Angebote  
Teilnahmeanträge/Angebote sind zusammen mit den Anlagen über die B\_I eVergabe ([www.bi-medien.de](http://www.bi-medien.de)) zu übermitteln.  
Zugang zur elektronischen Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten ausschließlich als registrierter Nutzer der B\_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben - unter dem B\_I code im Bereich – Teilnahmeantrag bzw. Angebot –.  
Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind auf der kostenfreien Abruf-Seite der Vergabeunterlagen zu finden unter:  
<https://abruf.bi-medien.de/D449523986>.  
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 6. März 2023.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- t) Geforderte Sicherheiten: keine
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind  
Gemäß Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- w) Nachweise zur Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag bei einer der folgenden Präqualifikationsstellen:  
– PQ VOB  
– HPQR



Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung – vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese bei einer der zugelassenen Präqualifikationsstellen geführt werden.

Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung- genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt -Eigenerklärung zur Eignung- ist erhältlich:

über <https://abruf.bi-medien.de/D449523986>

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber

Mindestzahl 3

Höchstzahl 8

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben:

Die Kommunikation erfolgt  
elektronisch über die Vergabeplattform:  
[www.bi-medien.de](http://www.bi-medien.de)

Anfragen zum Verfahren können als registrierter Nutzer der B\_I eVergabe im Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B\_I code D449523986 im Bereich – Mitteilungen - gestellt werden.

in Textform unter nachstehender Anschrift:

Bundesbauabteilung Hamburg,  
Kommunikation nur über bi-medien

Nagelsweg 47

20097 Hamburg

Abteilung: Bundesbauabteilung Hamburg

E-Mail: [vergabestelle@bba.hamburg.de](mailto:vergabestelle@bba.hamburg.de)

Hamburg, den 23. Januar 2023

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

79

**Offenes Verfahren**

**Verfahren: FB 2022002466 – Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln**

**Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Deutschland

+49 40428231386

+49 40427310686

[ausschreibungen@fb.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@fb.hamburg.de)

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln

Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln für die Dienststellen der FHH

Gemäß der Aufstellung unter den Produkten/Leistungen werden nachstehend aufgeführte Leuchtenarten erwartet:

- a) Leuchten für Entladungslampen für Innenräume
- b) Leuchten für Entladungslampen für Außenbeleuchtung
- c) Porzellan- und Glasleuchten, Handlampen
- d) Strahler einschl. Stromschienen sowie Schmuckleuchten
- e) Wege- und Parkplatzbeleuchtung einschl. Masten
- f) Gleisfeldleuchten
- g) Arbeitsleuchten
- h) Sicherheitsleuchten mit eigener Stromversorgung und Hinweisleuchten.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):  
 Losweise Ausschreibung: Ja  
 Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).  
 Los-Nr. 1 Losname LED  
 Beschreibung LED-Leuchtmittel inkl. Retrofit  
 Los-Nr. 2 Losname Hersteller Trilux  
 Beschreibung Trilux  
 Los-Nr. 3 Losname Hersteller Signify  
 Beschreibung Signify  
 Los-Nr. 4 Losname Hersteller Bega – Teil 1  
 Beschreibung Bega – Teil 1  
 Los-Nr. 5 Losname Hersteller Bega – Teil 2  
 Beschreibung Bega Teil 2  
 Los-Nr. 6 Losname Hersteller Bega – Teil 3  
 Beschreibung Bega Teil 3  
 Los-Nr. 7 Losname Hersteller Zumtobel  
 Beschreibung Zumtobel  
 Los-Nr. 8 Losname Hersteller Etap  
 Beschreibung Etap  
 Los-Nr. 9 Losname Hersteller LightNET  
 Beschreibung LightNET  
 Los-Nr. 10 Losname Hersteller Siteco  
 Beschreibung Siteco  
 Los-Nr. 11 Losname Hersteller Inotec  
 Beschreibung Inotec  
 Los-Nr. 12 Losname Hersteller Glamox  
 Beschreibung Glamox  
 Los-Nr. 13 Losname Hersteller Luxo  
 Beschreibung Luxo  
 Los-Nr. 14 Losname Hersteller Neulicht  
 Beschreibung Neulicht  
 Los-Nr. 15 Losname Hersteller Regiolux  
 Beschreibung Regiolux  
 Los-Nr. 16 Losname Hersteller Loblicht  
 Beschreibung Loblicht  
 Los-Nr. 17 Losname Hersteller Tecnolight  
 Beschreibung Tecnolight  
 Los-Nr. 18 Losname NEKO Lighting AG  
 Beschreibung NEKO Lighting AG  
 Los-Nr. 19 Losname Hersteller Regent  
 Beschreibung Regent  
 Los-Nr. 20 Losname Hersteller RZB – Teil 1 (Preisgruppe 11)  
 Beschreibung RZB Teil 1  
 Los-Nr. 21 Losname Hersteller RZB – Teil 2 (Preisgruppe 12)  
 Beschreibung RZB Teil 2  
 Los-Nr. 22 Losname Hersteller RZB – Teil 3 (Preisgruppe 13)  
 Beschreibung RZB Teil 3  
 Los-Nr. 23 Losname Hersteller RZB – Teil 4 (Preisgruppe 21)  
 Beschreibung RZB Teil 4  
 Los-Nr. 24 Losname Hersteller RZB – Teil 5 (Preisgruppe 23)  
 Beschreibung RZB Teil 5  
 Los-Nr. 25 Losname Hersteller RZB – Teil 6 (Preisgruppe 24)  
 Beschreibung RZB Teil 6  
 Los-Nr. 26 Losname Hersteller RZB – Teil 7 (Preisgruppe 30)  
 Beschreibung RZB Teil 7  
 Los-Nr. 27 Losname Hersteller Schmitz Wila Leuchten  
 Beschreibung Schmitz Wila Leuchten  
 Los-Nr. 28 Losname Hersteller Performance in Lighting  
 Beschreibung Performance in Lighting  
 Los-Nr. 29 Losname Hersteller Ridi  
 Beschreibung Ridi  
 Los-Nr. 30 Losname Hersteller iGuzzini  
 Beschreibung iGuzzini  
 Los-Nr. 31 Losname Hersteller Platek  
 Beschreibung Platek  
 Los-Nr. 32 Losname Hersteller Erco  
 Beschreibung Erco  
 Los-Nr. 33 Losname Hersteller Lenneper  
 Beschreibung Lenneper  
 Los-Nr. 34 Losname Hersteller Prolicht  
 Beschreibung Prolicht  
 Los-Nr. 35 Losname Hersteller Deltalight  
 Beschreibung Deltalight  
 Los-Nr. 36 Losname Hersteller Thorn  
 Beschreibung Thorn  
 Los-Nr. 37 Losname Hersteller Oppl Lighting  
 Beschreibung Oppl Lighting  
 Los-Nr. 38 Losname Hersteller Leipziger Leuchten  
 Beschreibung Leipziger Leuchten  
 Los-Nr. 39 Losname Alternativer Hersteller  
 Beschreibung Alternativer Hersteller
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):  
 Vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2025  
 Inkl. zwei Verlängerungsoptionen um je ein Jahr bis maximal zum 31. Mai 2027.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):  
 Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/b6ae6723-a697-40ca-824b-649f214a142f>  
 elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:  
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
 13. Februar 2023, 10.00 Uhr  
 Bindefrist: 31. Mai 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:  
 Siehe Ziff. 11 der Besonderen Vertragsbedingungen.
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:  
 Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

E1: Eignungsvordruck und 3 aussagekräftige Referenzen

E2: Ggf. Erklärung Bietergemeinschaft

E3: Eigenerklärung RUS-Sanktionen

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 16. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

80

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 064-23 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Mensagebäude, Ernst-Henning-Straße 20  
in 21029 Hamburg

Bauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 69.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. September 2023;

Fertigstellung ca. Dezember 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

81

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 060-23 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Mensagebäude, Ernst-Henning-Straße 20  
in 21029 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 137.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Oktober 2023;

Fertigstellung ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

82

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 061-23 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Mensagebäude, Ernst-Henning-Straße 20  
in 21029 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 63.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Mai 2023;

Fertigstellung ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

83

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 063-23 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Mensagebäude, Ernst-Henning-Straße 20  
in 21029 Hamburg

Bauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 128.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn ca. November 2023;  
Fertigstellung ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

84

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 011-23 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau Mensagebäude, Ernst-Henning-Straße 20  
in 21029 Hamburg

Bauftrag: Dachdecker und Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 126.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn ca. Juli 2023;  
Fertigstellung ca. August 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
8. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

85

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 062-23 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Mensagebäude, Ernst-Henning-Straße 20  
in 21029 Hamburg

Bauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 146.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. Oktober 2023;

Fertigstellung ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

86

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 056-23 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Sporthalle, Brockdorffstraße 64  
in 22149 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 129.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. März 2023;

Fertigstellung ca. August 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Februar 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Januar 2023

**Die Finanzbehörde**

87

### Offenes Verfahren

**Verfahren: FB 2022001843 – Durchführung der Beweidung des Naturschutzgebietes Boberger Niederungen im Zeitraum 2023-2027**

**Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Deutschland

+49 40428231386

+49 40427310686

ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):  
Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe\* wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:  
Durchführung der Beweidung des Naturschutzgebietes Boberger Niederungen im Zeitraum 2023-2027  
Die Beweidung im Naturschutzgebiet „Boberger Niederung“ soll ab Mai 2023 bis 2027 wieder aufgenommen werden.  
Ort der Leistungserbringung: 21033 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):  
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):  
Vom 2. Mai 2023 bis 31. Dezember 2027  
Der Vertrag wird für die Zeit vom 2. Mai 2023 bis 31. Dezember 2027 geschlossen.  
Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet nach 60 Monaten.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):  
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/7465497b-7278-4083-9667-3c2a238c6686>  
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
30. Januar 2023, 10.00 Uhr  
Bindefrist: 2. Mai 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:  
Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.  
Es wird ausdrücklich auf die zu diesem Verfahren veröffentlichte Bekanntmachung im EU-Amtsblatt und die dort aufgeführten Eignungskriterien und -nachweise verwiesen.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung  
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 20. Januar 2023

Die Finanzbehörde

88

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

71 K 14/21. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 18. April 2023, 9.30 Uhr**, Goethesaal, Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niendorf Gemarkung Niendorf, Flurstück 9492, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Paul-

Sorge-Straße 118, 948 m<sup>2</sup>, Blatt 11511 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen) Einfamilienhaus (Bj. 1958) mit extern angebaute Einliegerwohnung (Bj. 1960; Anbau Schlafzimmer Bj. 1968); Laut Baugenehmigung: Einfamilienhaus: Wohnfläche 109,79 m<sup>2</sup>; voll unterkellert mit 2 Fluren und 3 Kellerräumen; Erdgeschoss mit 2 Zimmern, Küche, Bad Diele; Dachgeschoss mit Flur sowie 1 großen und 2 kleinen Zimmern. Einlie-

gerwohnung: Wohnfläche: 54,62 m<sup>2</sup>; 2 Zimmer, Flur, Abstellraum, Bad, Küche; 1 weiteres Zimmer im Anbau. Ölheizung; Auf dem Grundstück befinden sich 2 Pkw-Stellplätze. Das Einfamilienhaus wurde im Besichtigungszeitpunkt von einem Familienangehörigen genutzt. Die Nutzung der Einliegerwohnung konnte nicht festgestellt werden. Mietverträge wurden nicht bekannt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht gestattet.

Verkehrswert: 933.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Januar 2023

Das Amtsgericht, Abt. 71

89

#### Terminsbestimmung:

802 K 19/21. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 8. Juni 2023, 9.30 Uhr**, E.005, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Volksdorf Gemarkung Volksdorf, Flurstück 7768, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Ahrensburger Weg 143b, 564 m<sup>2</sup>, Blatt 10930 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen) Grundstück mit Einfamilienhaus, Baujahr etwa 2018, Wohnfläche etwa 102 m<sup>2</sup>, guter Zustand, Carport vorhanden; Nutzung durch Miteigentümerin.

Verkehrswert: 890.000,- Euro.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: [www.zvg.com](http://www.zvg.com). Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.008, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Januar 2023

Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

90

#### Terminsbestimmung:

417 K 4/21. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **Donnerstag, den 16. März 2023, 13.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Saal 214, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf Gemarkung Bergedorf, Flurstück 7020, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Rothenhauschaussee, westlich Rothenhauschaussee 37, 874 m<sup>2</sup>, Blatt 5583 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Einfamilienhaus im Erd- und Staffelgeschoss mit Einliegerwohnung im Souterrain; Wohnfläche Einfamilienhaus 149,33 m<sup>2</sup>, Einliegerwohnung 57,46 m<sup>2</sup>; Hanglagegrundstück, 874 m<sup>2</sup>; Innenausbau ist nicht abgeschlossen, Balkon, Terrasse und Teile der Dacheindeckung sind nicht fertiggestellt; eine Innenbesichtigung war dem Sachverständigen nicht möglich.

Verkehrswert: 390.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 27. Januar 2023

Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf

Abteilung 417

91

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 016-23 IE**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau Mensa und Verwaltung, Kanzlerstraße 25  
in 21079 Hamburg  
Bauftrag: Metall- und Stahlbau  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 55.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn: ca. Juli 2023;  
Fertigstellung: ca. November 2023  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. Februar 2023 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:  
<https://hamburg.de/bauleistungen/>  
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:  
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten  
Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 20. Januar 2023

**GMH|Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 92

### Gläubigeraufruf

Der Verein **Johannesloge Zur Deutschen Nordmark  
e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 7266), ist aufgelöst wor-  
den. Zum Liquidator wurde Herr Dr. med. A. Kröger, Am  
Diggen 2, 21077 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden  
gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen  
Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 5. Januar 2023

**Der Liquidator** 93

### Gläubigeraufruf

Die Firma **Grodab Chemie Handels G.m.b.H.** (Amts-  
gericht Hamburg, HRB 30214) mit Sitz in Hamburg ist  
durch Gesellschafterbeschluss mit Ablauf des 31. Dezember  
2022 aufgelöst worden und wird ab 2. Januar 2023 durch  
einen Liquidator vertreten. Die Gläubiger der Gesellschaft  
werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Hamburg, den 10. Januar 2023

**Der Liquidator** 94